

LANDKREIS NIENBURG/WESER

PRESSEMITTEILUNG



Nienburg, 3. Mai 2021

Landkreis zieht die „Notbremse“

Ab Mittwoch „Szenario C“, Ausgangssperre und weitere Kontaktbeschränkungen

Landkreis. Aufgrund einer 7-Tage-Inzidenz (aktive Covid-19-Fälle der vergangenen sieben Tage je 100.000 Einwohner) von über 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen zieht der Landkreis Nienburg die Notbremse. Per Allgemeinverfügung gilt ab kommenden Mittwoch folgendes: Bestimmte Schulklassen im Landkreis Nienburg müssen im Distanzunterricht (Szenario C) lernen. Betroffen sind auch Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte. Dort darf ab Mittwoch lediglich eine Notbetreuung in Kleingruppen angeboten werden. Für den Betrieb von Großtagespflegestellen ist der Betrieb ebenfalls eingeschränkt. Diese Einschränkungen werden durch die Verordnung des Landes Niedersachsen geregelt.

Laut Infektionsschutzgesetz des Bundes sind ab Mittwoch private Treffen mit nur einer haushaltsfremden Person möglich. Zu den beiden Haushalten gehörende Kinder unter 14 Jahren sind ausgenommen. Es gilt eine Ausgangssperre von 22 Uhr bis 5 Uhr. Nur noch im Notfall, zu dienstlichen Zwecken oder wenn man zum Beispiel mit dem Hund raus muss, darf man das Haus verlassen. Zwischen 22 Uhr und 24 Uhr ist außerdem erlaubt, sich alleine draußen zu bewegen. Tagsüber darf Sport nur alleine, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand betrieben werden. Ausgenommen sind auch Kinder, wenn sie draußen kontaktlos in Gruppen von maximal 5 Kindern trainieren. Trainer müssen ggf. vorher einen Test machen.

Im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr einschließlich Taxen gilt eine Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar). Von der Tragepflicht sind nach § 28 b Abs. 9 Nr. 1 bis 3 IfSG folgende Personen ausgenommen: Kinder, die das 6.

LANDKREIS NIENBURG/WESER

PRESSEMITTEILUNG



Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können und gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es kein Verbot zum Tragen von FFP2-Atemschutzmasken für Kinder und Jugendliche gibt. Außerdem soll das Verkehrsmittel höchstens mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen besetzt werden.

Freizeiteinrichtungen, Saunen, Solarien, Fitnessstudios, Theater, Opern, Konzerthäuser etc. sowie Ladengeschäfte müssen schließen. Öffnen dürfen Wochenmärkte, auf denen nur Lebensmittel verkauft werden, Lebensmittelgeschäfte, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte und Gartenmärkte und der Großhandel. Sie dürfen nur ihr übliches Sortiment verkaufen. Dabei müssen Abstände eingehalten werden und die Kunden müssen in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen.

Möglich ist ebenfalls die Nutzung von „Click&Collect“ und bis zu einer 7-Tage-Inzidenz von 150 und mit Vorlage eines höchstens 24 Stunden alten negativen Testergebnisses auch von „Click&Meet“-Angeboten. Gastronomische Betriebe dürfen nur außer Haus verkaufen. Übernachtungen zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt. Werkstätten, Postfilialen, Banken und Waschsalons dürfen öffnen. Körpernahe Dienstleistungen sind untersagt – mit Ausnahme von medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Dienstleistungen. Außerdem dürfen Friseurbetriebe und Fußpfleger geöffnet bleiben. Diese dürfen aber nur mit Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) arbeiten. Friseur- und Fußpflegebesuche sind nur mit negativem Test möglich. Sinkt die 7-Tage-Inzidenz unter den Wert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen, treten dort ab dem übernächsten Tag die Maßnahmen wieder außer Kraft.

LANDKREIS NIENBURG/WESER

PRESSEMITTEILUNG



Weitere Informationen sind auf der Homepage www.bundesgesundheitsministerium.de erhältlich.

Eine entsprechende Allgemeinverfügung wurde am Montag, 3. Mai, erlassen und ist auf der Internetseite des Landkreises Nienburg als „Bekanntmachung“ veröffentlicht.